

Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG)¹⁾

Vom 27. September 1970

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 17 Ziffer 1 und Artikel 31 Ziffer 1 der Kantonsverfassung
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
13. März 1970

beschliesst :

I. Allgemeines

§ 1. *Zweck*
1. Förderung von Heimen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

¹⁾ Der Kanton fördert private, kommunale und andere öffentlichrechtliche Einrichtungen und Heime, die folgenden Zwecken dienen:²⁾

- a) der Schulung sonderschulpflichtiger Kinder;
- b) der Schulung, beruflichen Ausbildung, erzieherischen und fachärztlichen Betreuung von körperlich oder geistig behinderten, sittlich gefährdeten oder verwahrlosten und schwer- oder schwersterziehbaren Kindern und Jugendlichen;
- c) der erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, für die aus andern Gründen die Erziehung in einer Familie nicht möglich ist.

§ 2. *2. Förderung von Geschützten Werkstätten und Wohnheimen*
Der Kanton fördert Geschützte Werkstätten und Wohnheime für Behinderte.³⁾

§ 3. *Kantonseigene Heime*

Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und wenn geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Heime und Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 schaffen. Der Kantonsrat bewilligt die dafür erforderlichen Kredite.⁴⁾

¹⁾ Titel Fassung vom 7. Juni 1998.

²⁾ Fassung vom 15. Dezember 1998.

³⁾ § 2 Fassung vom 15. Dezember 1998.

⁴⁾ § 3 Satz 2 angefügt am 15. Dezember 1998.

837.11

§ 4. *Ausserkantonale Heime*

¹ Der Kanton kann an ausserkantonale Heime und Einrichtungen Beiträge leisten, wenn im Kanton keine oder nicht genügend Heime oder Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 zur Verfügung stehen oder ausserkantonale Heime besser erreichbar sind.

² ...¹⁾

§ 5.²⁾ *Bewilligung, Auflagen und Bedingungen*

¹ Der Kanton bewilligt den Betrieb von Einrichtungen und Heimen. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, namentlich über die bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Betreuung, Taxgestaltung, Organisation und Stellenpläne, Schaffung von Praktikumsplätzen, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und Leistungsträger.

² Die Bewilligung ist zu erneuern, wenn Investitionen von mehr als 500'000 Franken getätigt werden.

§ 6. *Beratende Kommission*

¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission zur Beratung der wesentlichen Aufgaben, die aufgrund des Gesetzes vom Kanton zu erfüllen sind.

² Die Zahl der Mitglieder und die Obliegenheiten der Kommission werden in der Vollzugsverordnung festgelegt.

II. Baukostenbeiträge

§ 7.-13. ...³⁾

III. Betriebskostenbeiträge⁴⁾

§ 14. *Betriebskostenbeiträge*

¹ An die Betriebskosten der Institutionen nach den §§ 1 und 2 kann der Kanton Beiträge leisten.

² Um einen Teil der Sonderschul-Betriebskosten abzugelten, leistet die jeweilige Wohnsitzgemeinde ein Schulgeld pro Sonderschüler oder -schülerin. Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes fest. Die Beiträge sind dabei so zu bemessen, dass sie mindestens jenen Vollkosten entsprechen, welche die Einwohnergemeinde für einen Regelschüler oder eine -schülerin im Durchschnitt aufzuwenden hätte.⁵⁾

³ Anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) sowie Rückstellungen für Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtung von Heimen) gelten als Betriebsaufwand.⁶⁾

¹⁾ § 4 Abs. 2 aufgehoben am 15. Dezember 1998.

²⁾ § 5 Fassung vom 15. Dezember 1998.

³⁾ §§ 7-13 aufgehoben am 15. Dezember 1998.

⁴⁾ Titel Fassung vom 15. Dezember 1998.

⁵⁾ § 14 Abs. 2 Fassung vom 7. Juni 1998.

⁶⁾ § 14 Abs. 3 eingefügt am 15. Dezember 1998.

⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Kapitalfolgekosten und Rückstellungen fest.¹⁾

§ 15. ...²⁾

§ 16.³⁾ *Zuständigkeit*

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vom Kantonsrat durch den Voranschlag bewilligten Kredite über die Gewährung und die Höhe der Betriebskostenbeiträge an die einzelnen Heime und Einrichtungen.

§ 17. *Subventionsgrenze*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Subventionsgrenze für die Besoldungen der Lehrerschaft und Erzieher in Heimen, Schulen und andern Einrichtungen nach § 1 dieses Gesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18. *Rückforderung*

¹ Der Regierungsrat fordert Beiträge zurück, die unrechtmässig bezogen worden sind.

² Die disziplinarische, straf- und zivilrechtliche Verfolgung der Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 19. *Regelung bei Sonderschulen*

Soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf die Sonderschulen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969⁴⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 20. *Kostentragung für Spezialfälle*

Für die Kostentragung bei Heimaufenthalt, Versorgung, vormundschaftlichen Schutzmassnahmen und für die Beiträge an die Ausbildungskosten der primarschulpflichtigen Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Volksschulgesetzes vorbehalten.

§ 21. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft. Insbesondere wird aufgehoben: § 25 litera c des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963⁵⁾.

¹⁾ § 14 Abs. 4 eingefügt am 15. Dezember 1998.

²⁾ § 15 aufgehoben am 15. Dezember 1998.

³⁾ § 16 Fassung vom 15. Dezember 1998.

⁴⁾ BGS 413.111.

⁵⁾ GS 82, 461.

837.11

§ 22. *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Er erlässt namentlich Vorschriften über das Verfahren für die Anerkennung als Heim oder Einrichtung im Sinne der §§ 1 und 2 über die eidgenössische und interkantonale Zusammenarbeit und über die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebskostenbeiträgen nach den §§ 14ff. und über die Höhe dieser Beiträge.¹⁾

³ Der Regierungsrat kann einzelne Obliegenheiten dem zuständigen Departement übertragen.

§ 23. *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1971.²⁾

¹⁾ § 22 Abs. 2 Fassung vom 15. Dezember 1998.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 7. Juni 1998 am 1. Januar 1999;
- 15. Dezember 1998 am 1. Mai 1999.